

Mehr Netto vom Brutto

Beratung rund um das Geld: Motivation der Mitarbeiter durch zusätzliche Arbeitgeberleistungen

Jeder Arbeitnehmer freut sich über eine Gehaltserhöhung, allerdings folgt meistens die Ernüchterung beim Blick auf die Lohnabrechnung. Nach Abzug von Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen bleibt oftmals nicht viel Netto von der Erhöhung übrig. In diesem Artikel werden einige wichtige Arbeitgeberleistungen vorgestellt, die beim Arbeitnehmer nicht zu einem erhöhten Abzug führen.

Im Zeitraum vom 26. Oktober bis zum 31. Dezember dieses Jahres kann eine Inflationsausgleichsprämie (IAP) in Höhe von bis zu 3.000 € pro Arbeitnehmer (im gesamten oben genannten Zeitraum) steuer- und beitragsfrei ausgezahlt werden. Diese Prämie müsste dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Entgeltumwandlungen sind somit ausgeschlossen. Die Auszahlung kann in mehreren Teilbeträgen oder in einer Summe erfolgen. Wichtig ist, dass sie auf der Lohnabrechnung als IAP ausgewiesen wird. Die 3.000-€-Grenze gilt je Arbeitnehmer und auch je Beschäftigungsverhältnis.

Gelegenheitsgeschenke und Sachbezugsfreigrenze

Sachzuwendungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus besonderem Anlass (zum Beispiel Geburtstag, Geburt des Kindes, Hochzeit) zukommen lässt, sogenannte Gelegenheitsgeschenke, sind steuer-



Will man seinen Mitarbeitern einen Zuschuss zum Tanken gewähren, ist im Vorwege zu prüfen, ob die Tankgutscheine den Anforderungen entsprechen.

Fotos: Daniela Rixen

und sozialversicherungsfrei, wenn der Wert 60 € brutto nicht übersteigt.

Neben den Gelegenheitsgeschenken kann dem Mitarbeitenden auch zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn ein monatlicher Sachbezug von bis zu 50 € brutto zugewendet werden. Die-

se 50-€-Sachbezugsfreigrenze ist nicht anlassbezogen. Die beiden Freigrenzen können in einem Monat nebeneinander angewendet werden.

Barlohn ist in beiden Fällen nicht begünstigt und führt zu steuer-

satz 1 Nummer 10 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen. Es ist zu empfehlen, zuvor zu prüfen, ob die Gutscheine diesen Anforderungen entsprechen.

Da es sich bei den 50-€- beziehungsweise 60-€-Grenzen um Freigrenzen handelt, ist darauf zu achten, dass sie nicht überschritten werden, da sonst der komplette Sachbezug steuer- und sozialversicherungspflichtig wird.

Zuschuss zur Kinderbetreuung

Es besteht die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmern Betreuungskosten für nicht schulpflichtige Kinder steuerfrei zu erstatten. Die erstattungsfähigen Kosten umfassen die Betreuung, Unterbringung und Verpflegung. Nachhilfe oder die Betreuung der Kinder im eigenen Haushalt gehören nicht dazu. Es dürfen maximal die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet werden. Der Bescheid über die Höhe der Kinderbetreuungskosten ist als Nachweis mit zur Personalakte zu nehmen. Der Kinderbetreuungszuschuss führt auch zu einer Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Um den Zuschuss steuer- und beitragsfrei gewähren zu können, muss er zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Eine Entgeltumwandlung von lau-

und sozialversicherungspflichtigem Entgelt.

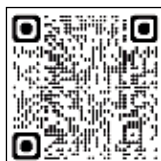
Die gängigste Form von Sachzuwendungen sind Gutscheine, zum Beispiel Tankgutscheine. Diese dürfen ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechneten und müssen insgesamt die Anforderungen des § 2 Ab-

Buchführung in der Landwirtschaft



- Bilanz
- Gewinnermittlung
- Auswertung

€ 24,95



Dieses praxisbezogene Fachbuch dient Landwirten, Betriebsleitern und Studierenden als Nachschlagewerk und Lehrmittel. Anhand vielfältiger Fallbeispiele aus der Praxis der manuellen und elektronischen Buchführung gibt der Autor Ratschläge und Hilfestellung zur Gewinnermittlung und zum Verstehen des Jahresabschlusses im landwirtschaftlichen Betrieb. Beschrieben werden die Methoden der Gewinnermittlung für Landwirte nach der aktuellen Steuerrechtslage, die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen, die Gewinnermittlung durch Überschussrechnung und durch Buchführung sowie die Gewinnschätzung.

Bestellung online unter: shop.bauernblatt.com, oder per Telefon 0 43 31/12 77-19

fendem Gehalt oder Einmalbezügen ist schädlich und führt zur Steuer- und Beitragspflicht. Ebenfalls schädlich ist es, wenn bereits im Vorwege vereinbart wird, dass der Zuschuss in Barlohn umgewandelt wird, wenn das Kind schulpflichtig wird, oder eine direkte Umwandlung des Kinderbetreuungszuschusses in Barlohn, auch ohne vorherige Vereinbarung, erfolgt.

Rabattfreibetrag oder Personalrabatte

Personalrabatte, beispielsweise im eigenen Hofladen oder in der Gastronomie, die ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern gewährt, sind bis zu einer jährlichen Summe von 1.080 € steuer- und beitragsfrei. Aufgrund des Arbeitsverhältnisses können Waren und Dienstleistun-

gen der eigenen Produktauswahl, die in erster Linie für den Absatz am Markt bestimmt sind, unentgeltlich oder verbilligt an den Mitarbeiter überlassen werden.

Von dem üblichen Verkaufspreis kann ein Wertabschlag von 4 % abgezogen werden. Der sich ergebende verminderte Verkaufspreis ist dann die Grundlage für die Berechnung der Höhe des geldwerten Vorteils. Die Einhaltung der 1.080 € pro Jahr sollte dokumentiert werden. Dadurch, dass dieser Rabatt wie ein Freibetrag wirkt, wird die Überlassung erst mit Überschreitung der 1.080 € und lediglich bis zu diesem Unterschiedsbetrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Wohnraumüberlassung mit dem Bewertungsabschlag

Durch eine verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Wohnraum entsteht ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Sachbezug als geldwerter Vorteil. Wird dem Arbeitnehmer eine Wohnung oder ein Haus (keine Unterkunft mit Gemeinschaftsnutzung) vom Arbeitgeber überlassen, kann der Bewertungsabschlag bei der Ermittlung der Höhe des geldwerten Vorteils angewendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass der überlassene Wohnraum eine Nettokaltmiete von 25 €/m² nicht überschreitet. Sofern eine Wohnung vom Betrieb fremdangemietet wird, ist dies nicht schädlich. Sie muss nicht im Eigentum des Betriebes stehen.

Ausgangspunkt für die Ermittlung des geldwerten Vorteils bildet der monatliche ortsübliche Mietwert (inklusive der umlagefähigen Nebenkosten). Trägt der Arbeitnehmer nun mindestens zwei Drittel dieses Mietwerts, entsteht kein geldwerter Vorteil. Das bedeutet, dass dem Arbeitnehmer eine Wohnung oder ein Haus zu zwei Dritteln eines ortsüblichen Mietwerts angeboten werden kann, um keinen geldwerten Vorteil auszulösen. Sofern er diese Grenze unterschreitet, löst der Differenzbetrag dazu erst einen solchen aus. Er ist dann steuer- und beitragspflichtig. Sofern ein geldwerter Vorteil nach Berücksichtigung des Bewertungsabschlages vorliegt, ist er steuer- und beitragspflichtig.

Erholungsbeihilfe jährlich auszahlbar

Die Erholungsbeihilfen kann ein Arbeitgeber an seine Mitarbeiter jährlich auszahlen. Sie werden mit 25 % pauschal versteuert und sind demgegenüber sozialversicherungsfrei. Beim Arbeitnehmer kommt die Beihilfe somit brutto für netto an. Dabei sind für den Arbeitnehmer so bis zu 156 € auszahlbar.



Die private Nutzung von betrieblichen Telekommunikationsgeräten ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Wichtig ist, dass das Gerät im Eigentum des Arbeitgebers verbleibt.

Zusätzlich können für den Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner 104 € und für jedes Kind des Arbeitnehmers zusätzlich 52 € ausgezahlt werden. An einen verheirateten Arbeitnehmer mit zwei Kindern können folglich 312 € ausgezahlt werden. Diese Freigrenzen gelten jährlich. Die Beihilfe ist im Lohnkonto aufzuzeigen und muss in zeitlicher Nähe zu einer Erholungsmaßnahme, beispielsweise dem vertraglichen Urlaub, stehen. Somit stellt der Arbeitgeber den Verwendungszweck dieser Zahlung entsprechend sicher.

Nutzung arbeitgebereigener Kommunikationsgeräte

Nach § 3 Nummer 45 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die pri-

vate Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte (Telefon, Handy, Faxgerät, Computer mit Internetanschluss, Notebook, Tablet) steuer- und sozialversicherungsfrei. Nicht nur die private Nutzung am Arbeitsplatz, sondern auch eine Nutzung außerhalb des Arbeitsplatzes ist begünstigt. Wichtig ist, dass das Telekommunikationsgerät im Eigentum des Arbeitgebers verbleibt und der Arbeitnehmer lediglich ein Nutzungsrecht erhält. Somit kann dem Arbeitnehmer ein Handy oder Tablet steuerfrei zur Verfügung gestellt werden.

Pflegeversicherung für Kinderlose gestiegen

Zu hoher Abzug im Beitrag der Pflegeversicherung durch fehlende Kinderinformationen? Mehr Netto vom Brutto folgt ebenso aus einer richtigen Lohnabrechnung. Seit dem 1. Juli 2023 hat sich der Beitragsatz in der Pflegeversicherung für kinderlose Arbeitnehmer erhöht. Hingegen reduziert sich der Beitragsatz für Arbeitnehmer mit mehreren Kindern unter 25 Jahren. Ab dem zweiten und bis zum fünften Kind erhält der Arbeitnehmer einen Beitragsabschlag in Höhe von 0,25 Beitragsatzpunkten je Kind. Als Nachweis dienen dem Arbeitgeber die jeweiligen Geburtsurkunden der Kinder. Es lohnt sich ein Blick in die Lohnabrechnungen, ob wirklich alle Kinderdaten vorliegen und der Zuschlag in korrekter Höhe berechnet wird.

Lia Steffensen
Malte Hacker
wetreu

Zinsbarometer

Stand 16. September 2024
Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Geldanlage **Zinsen** %
Festgeld 10.000 €,
3 Monate¹⁾ 0,60 - 3,50

Kredite
Landwirtschaftliche Rentenbank²⁾
% effektiv
(Sonderkreditprogramm)

Maschinenfinanzierung
6 Jahre Laufzeit,
Zins 6 Jahre fest 3,49

langfristige Darlehen
10 Jahre Laufzeit,
Zins 5 Jahre fest 3,49
20 Jahre Laufzeit,
Zins 10 Jahre fest 3,70

Baugeld-Topkonditionen³⁾
Zins 10 Jahre fest 2,92 - 3,74
Zins 15 Jahre fest 3,17 - 4,06

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)
3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)

Fazit

Eine Barloohnerhöhung führt in der Regel zu einem steuer- und beitragspflichtigen Entgelt. Allerdings gibt es Möglichkeiten, den Mitarbeitenden auf deren persönliche Situation eingehend steuerfreie und zum Teil auch beitragsfreie Arbeitgeberleistungen zukommen zu lassen – im besten Fall brutto für netto. Von den steuer- und beitragsfreien Leistungen können zum Beispiel auch Aushilfen, Minijobber, Erntehelfer oder Praktikanten profitieren.